ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Rose, Manfred

Article — Digitized Version

Ein einfaches Steuersystem für Deutschland

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Rose, Manfred (1994) : Ein einfaches Steuersystem für Deutschland, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 74, Iss. 8, pp. 423-432

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/137157

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Manfred Rose

Ein einfaches Steuersystem für Deutschland

Kritiker aus Wissenschaft und Praxis kennzeichnen das deutsche Steuersystem als unübersichtlich und unsystematisch. Kann das neue kroatische System einer auf dem Konsum basierenden Einkommensbesteuerung, das auf Empfehlungen einer Gruppe von deutschen Steuerexperten beruht, ein Modell für ein künftiges deutsches Einkommensteuersystem sein?

Eine Analyse der Vielfalt deutscher Steuern – von einem System kann man wohl kaum sprechen – führt zu folgenden ernüchternden Ergebnissen:

□ Wegen einer falschen sowie mehr und mehr aufgegebenen Systemorientierung werden zugleich das Prinzip einer marktwirtschaftlich effizienten und das Prinzip einer belastungsgerechten Besteuerung gröblichst verletzt. Die Steuerpflichtigen reagieren hierauf damit, daß sie sich legal (durch Standortverlagerung) und illegal (durch Nichtdeklaration) der inländischen Besteuerung entziehen.

□ Wegen des Mißbrauchs der Gesetze als Spielwiese für die Verfolgung allgemeiner wirtschaftspolitischer, wohnungspolitischer, sozialpolitischer und weiterer nicht auf die Verwirklichung der eigentlichen Steuerfunktionen gerichteter Ziele ist ein nahezu chaotischer Regelungswirrwarr entstanden. Der hierdurch bewirkte Verlust an Transparenz veranlaßt den betroffenen Bürger dazu, den staatlichen Steueranspruch immer weniger zu akzeptieren und die sich ihm mehr und mehr bietenden Wege der Steuervermeidung zunehmend zu nutzen. Dies um so mehr, als der Steuerbeamte es trotz bester Schulung und EDV-Unterstützung kaum noch vermag, die Steuererhebung normentsprechend und gleichmäßig zu vollziehen.

Die Hauptforderungen an eine dringend erforderliche große Reform der Einkommensbesteuerung lauten deshalb: mehr Einfachheit und damit Transparenz, mehr marktwirtschaftliche Effizienz und damit Standortattraktivität sowie mehr Belastungsgerechtigkeit und damit Bürgerakzeptanz.

Prof. Dr. Manfred Rose, 55, ist Direktor des Alfred Weber-Instituts für Sozial- und Staatswissenschaften der Universität Heidelberg und Ordinarius für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Finanzwissenschaft.

Verschiedentlich kommen aus der Politik und auch aus der Wissenschaft Vorschläge, die eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage durch einen radikalen Abbau sogenannter Vergünstigungen verlangen, um über diesen Weg eine Senkung der hohen Grenzsteuersätze (ab 1995 an der Spitze einschließlich Solidaritätszuschlag rund 57%) zu erreichen[1]. Diese Idee erscheint zunächst durchaus plausibel, impliziert jedoch unter Umständen einen Weg aus dem gegenwärtigen Chaos, der in ein neues Chaos münden könnte. Die erforderliche grundlegende Reform unseres Steuersystems bedarf vielmehr eines Leitbildes, einer Systemorientierung, die den anerkannten Besteuerungskriterien zu genügen hat. Dazu kann man nicht einfach mit dem Rasenmäher über alle Steuerabzüge gehen, ohne ihre Systemhaftigkeit vorher überprüft zu haben. So ist z.B. der geltende Freibetrag bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ein Fremdkörper nach dem traditionellen Konzept der Einkommensbesteuerung. Nach dem Konzept einer konsumorientierten und damit auch marktverträglichen Einkommensbesteuerung ist der Sparerfreibetrag ein – wenn auch unvollständiger – Ansatz auf dem Weg zu einer systematischen Lösung.

Welcher Ausweg bietet sich an, um die bestehende Kluft zwischen modernem fiskalischen Raubrittertum und einer systematisch an den Kriterien der Transparenz (Einfachheit), Markteffizienz und Fairneß orientierten Besteuerung zu überwinden?

Die Republik Kroatien hat unter Mitwirkung deutscher Steuerexperten mit einer zum 1. Januar 1994 eingeführten neuen persönlichen Einkommensteuer und rechtsformunabhängigen Unternehmensgewinnsteuer ein System etabliert, das den aufgeführten Besteuerungskriterien weitestgehend entspricht und sich auch als Modell für die Reform der deutschen Einkommen- und Körper-

[1] Siehe hierzu den Vorschlag des Finanzfachmanns der CDU, G. Uldall, in: FAZ, Nr. 135 vom 14. 6. 1994, S. 15.

schaftsteuer empfiehlt[2]. Das dem kroatischen Einkommensteuersystem zugrundeliegende Leitbild einer konsumbasierten Besteuerung und die mögliche Verwirklichung einzelner Bausteine dieses Systems in einem zukünftigen neuen deutschen System der Einkommensbesteuerung werden in den folgenden Abschnitten erläutert.

Die sparbereinigte Einkommensteuer

International wird neben der (aussichtslosen) Vervollständigung des traditionellen Systems der Besteuerung aller in einem Steuerjahr empfangenen Einkommen die Forderung begründet und erhoben, die Einkommensbesteuerung nach dem eigentlichen ökonomischen Zweck der Besteuerung, d.h. am Leitbild einer Konsumbesteuerung, neu auszurichten. Die Bereitstellung öffentlicher Güter für die Gesellschaft erfordert nämlich real einen entsprechenden Verzicht der Bürger auf privaten Konsum. Weiterhin tritt die gütermäßige Last einer jeden Steuer, an welcher Stelle, bei wem und in welcher Form sie auch erhoben sein mag, stets bei natürlichen Personen als staatlich erzwungener Konsumverzicht und damit als individueller Nutzenverlust in Erscheinung. Somit läßt sich über eine konsumorientierte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlagen aller Steuern unmittelbar erreichen, daß die ökonomische Wirkung und das ökonomische Ziel der Besteuerung übereinstimmen. Der berühmte Nationalökonom Joseph Schumpeter[3] bemerkte hierzu treffend, daß die Einkommensteuer ihrem Sinn nach eine Steuer aus dem Konsumtionsfonds sei und jedermann eigentlich einsehen müsse, daß das ganze Argument für die Einkommensteuer zusammenbreche, wenn sie aus werdendem Kapital gezahlt werden muß. Die Belastungskonsequenzen einer solchen sparbereinigten Einkommensteuer[4] sind beispielhaft in der Tabelle 1 im Vergleich zu den Konsequenzen der traditionellen Einkommensteuer veranschaulicht.

Angenommen wird, daß ein Erwerbstätiger im Jahre 1994 aus seinem Einkommen (E) 5 000 DM sparen möchte, um diesen Betrag im nächsten Jahr für Konsumzwecke zu verwenden. Bei einer sparbereinigten Einkommensteuer im Sinne von Schumpeter kann er den Sparbetrag von 5 000 DM steuerfrei verzinslich anlegen. Der Zinssatz sei beispielhaft mit 10% angenommen. Im Jahre 1995 ist dann sein Sparkapital einschließlich Zinsen auf 5 500 DM angewachsen. Will der Sparer diesen Betrag jetzt seinem Sparkonto entnehmen und für Konsumzwecke verwenden, muß er ihn wie normales Einkommen voll versteuern. Bei einem angenommenen Steuersatz von 40% würden ihm im Falle des Entsparens somit (1-0,4) × 5 500 = 3 300 DM für die geplanten Konsumausgaben verbleiben.

Im Vergleich mit der Situation ohne Steuern wirkt die sparbereinigte Einkommensteuer wie eine Steuer (S) auf den potentiellen Konsumausgabenfonds (F), d.h., 40% von 5 500 ergeben eine Steuerzahllast von 2 200 DM. Der ursprüngliche Konsumfonds von 5 500 DM wurde auf 3 300 DM reduziert, womit eine Senkung des Zinseinkommens von 500 DM auf 300 DM bewirkt wird. Die sparbereinigte Einkommensteuer führt also zu einer einmaligen Besteuerung des Zinseinkommens.

Die zinsbereinigte Einkommensteuer

Nach dem traditionellen System der Einkommensbesteuerung unterliegen die Einkommen aus Erwerbstätigkeiten sowie auch die ausgezahlten Zinsen der Besteuerung. In unserem Beispiel müßte der Sparer im Jahre 1995 also noch eine traditionelle Zinssteuer in Höhe von 0,4 × 300 = 120 DM entrichten. Damit unterliegen Zinsen materiell einer Doppelbesteuerung. Sie beträgt in unserem Beispiel insgesamt 200 + 120 = 320 DM und damit 64% des ursprünglichen Betrages der Zinseinkünfte von 500 DM[5]. Die von der Bundesregierung 1991 einberufene Zinskommission hatte zur Doppelbelastungsthese die Auffassung vertreten, ausgezahlte Zinsen (300 DM in unserem Beispiel) würden doch bei ihrer Besteuerung

[2] Das kroatische Finanzmisterium hat sich bei der großen Steuerreform 1993-1995 das Ziel gesetzt – allen anderen Staaten des Übergangs zur Marktwirtschaft vorauseilend –, ein neues Steuersystem mit bestmöglicher Marktverträglichkeit und damit hoher Standortattraktivität, sozialer Verträglichkeit und einfacher Erhebungstechnik zu etablieren. Es folgte dabei den Empfehlungen der von mir geleiteten KNS-Steuerreformgruppe Heidelberg, die ihre steuerreformpolitischen Empfehlungen am Leitbild eines konsumbasierten Steuersystems orientiert. Dabei steht KNS für Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems. Zu den Mitgliedern der KNS-Gruppe Heidelberg, die im Rahmen ihrer Forschungen und im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung an der Einführung des neuen kroatischen Steuersystems mitwirken, gehören weiterhin Prof. Dr. Franz W. Wagner (Universität Tübingen), Prof. Dr. E. Wenger (Universität Würzburg) sowie zahlreiche Mitarbeiter der Oberfinanzdirektion Karlsruhe mit Unterstützung von Oberfinanzpräsident Dr. D. Meyding und Finanzpräsident Dr. W. Bühler. Prof. Dr. J. Lang (Universität Köln), ebenfalls Mitglied der KNS-Gruppe, hat uns mit seinem „Entwurf eines Steuergesetzbuches", Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 49, Bonn 1993, wichtige juristische Vorlagen für die Reformarbeit in Kroatien schon vor der Veröffentlichung seines Werkes zur Verfügung gestellt.

[3] J. A. Schumpeter: Ökonomie und Soziologie der Einkommensteuer, in: Der deutsche Volkswirt, Bd. 4, 1929/1930, wiederabgedruckt in: W. F. Stolper, Chr. Seidl (Hrsg.): Joseph A. Schumpeter, Aufsätze zur Wirtschaftspolitik, Tübingen 1985, S. 125. Zur weiteren Diskussion des Konzepts und der Zweckmäßigkeit einer Konsumbesteuerung siehe auch M. Rose (Hrsg.): Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems, Springer-Verlag, Heidelberg u.a. 1991.

[4] Für eine sparbereinigte Einkommensteuer hat J. Lang mit seinem Steuergesetzbuch (vgl. Fußnote 2) einen vollständigen Gesetzesentwurf vorgelegt.

[5] Vgl. hierzu J.A. Schumpeter, a.a.O.: „Was der Sparer von dem gesparten Einkommensteil hat, ist der Ertrag aus seiner Investition. Dieser Ertrag wird durch die herrschende Praxis zweimal geschmälert. Zuerst dadurch, daß die auf die Sparsumme entfallende Einkommensteuer den Ertrag kleiner macht, als er sonst wäre, und sodann dadurch, daß von diesem also durch die Einkommensteuer schon verringerten Betrag nochmals Einkommensteuer zu zahlen ist."

erst- und einmalig belastet[6]. Hierbei hat die Zinskommission die Besteuerung von Zinsen ohne Bezugnahme auf ihre Quellen und damit unter Mißachtung der intertemporalen Einkommensentstehung sowie unter vollständiger Vernachlässigung der Ziele der Sparer gewürdigt.

Das Belastungsergebnis der sparbereinigten Einkommensteuer stellt sich ebenfalls ein, wenn der Sparer – im Rahmen einer zinsbereinigten Einkommensteuer – sein Einkommen im Jahre der Entstehung sofort versteuern müßte und die im nächsten Jahr erzielten Zinsen – etwa wie nach gegenwärtigem Einkommensteuerrecht, wenn die Zinsen insgesamt den Freibetrag (6 000 DM bei Einzelpersonen/12 000 DM bei Verheirateten) nicht überschreiten – steuerfrei ausgezahlt bekäme. Er könnte dann zwar heute nicht 5 000 DM, sondern nur ((1-0,4) × 5 000 =) 3 000 DM ansparen, mit den steuerfreien Zinsen in Höhe von (0,1 × 3 000 =) 300 DM hätte er aber morgen wieder 3 300 DM für Konsumzwecke verfügbar. Eine Einkommensteuer mit formaler Steuerfreiheit der Zinsen wirkt also wie eine Steuer auf den ursprünglichen Fonds für Konsumausgaben. Es gibt jedoch eine (implizite) Steuer auf Zinsen; sie beträgt (0,4 × 500 =) 200 DM. Aus effektiver Steuer auf das Ausgangseinkommen und effektiver Zinssteuer entsteht somit eine Gesamtlast in Höhe von (5 500 – 3 300 =) 2 200 DM. Obwohl also in formalem Sinne keine Steuer auf ausgezahlte Zinsen zu zahlen ist, kommt es in ökonomischem Sinne dennoch zu einer materiellen steuerlichen Belastung marktüblicher Zinseinkünfte.

Tabelle 1
Wirkungen alternativer Systeme der Einkommensbesteuerung auf den Konsum in der Zukunft

ohne Steuern	sparbereinigte Einkommensteuer	traditionelle Einkommensteuer	zinsbereinigte Einkommensteuer
E 1994 5 000 DM	E 1994 5 000 DM	E 1994 5 000 DM	E 1994 5 000 DM
S 1994 –	S 1994 –	S 1994 2 000 DM	S 1994 2 000 DM
E 1995 500 DM	E 1995 500 DM	E 1995 300 DM	E 1995 300 DM
F 1995 5 500 DM	F 1995 5 500 DM	F 1995 3 300 DM	F 1995 3 300 DM
S 1995 –	S 1995 2 200 DM	S 1995 120 DM	S 1995 –
K 1995 5 500 DM	K 1995 3 300 DM	K 1995 3 180 DM	K 1995 3 300 DM

Anmerkung: Einkommen (E), Konsumfonds (F), Konsum (K), Steuer (S).

Tabelle 2
Wirkungen alternativer Systeme der Einkommensbesteuerung auf den für den Konsum in der Zukunft gegenwärtig zu erbringenden Konsumverzicht

	25. Lebensjahr	65. Lebensjahr	Ansparvolumen
Zinsbereinigte Einkommensteuer Marktzins: 10%	E 3 000 DM	K $1{,}1^{40}$ × 3 000 = 135 777,77 DM	3000/$1{,}1^{40}$ = 66,28 DM
Traditionelle Einkommensteuer Marktzins: 10% Nettozins: (1-0,4) × 10% = 6%	E 3 000 DM	K $1{,}06^{40}$ × 3000 = 30 857,15 DM	3 000/$1{,}06^{40}$ = 291,67 DM
nachrichtlich		Verhältniszahl (135 777,77 – 30 857,15)/ 135 777,77 = 0,7727	Verhältniszahl (291,67-66,28)/ 66,28 = 3,4006

Anmerkung: Einkommen (E), Konsum (K).

Marktwirtschaftliche Effizienz

Die materielle Doppelbesteuerung der Zinsen im Rahmen der traditionellen Einkommensbesteuerung hat wegen der hiermit bewirkten Diskriminierung des Sparens und des Zukunftskonsums erhebliche Verluste an marktwirtschaftlicher Effizienz zur Folge. Zur Verdeutlichung der Mächtigkeit der durch die Zinsbesteuerung bewirkten Verteuerung des Zukunftskonsums mag das in Tabelle 2 enthaltene Konsum-/Sparbeispiel dienen. Ist ein Marktzins von 10% gegeben, so beträgt die Nettorendite bei einem Steuersatz von 40% nur noch 6%. Bei einem heutigen Sparen für einen Alterskonsum in 40 Jahren reduziert die Zinssteuer den konsumierbaren Kapitalendbestand um rund 77,3%. Oder: 1 DM Konsum in 40 Jahren erfordert heute ein um rund 340% höheres Ansparvolumen als bei steuerlicher Schonung der Sparzinsen. In Zeiten der Inflation ist die Verteuerung des Sparens und der Kapitalbildung noch erheblich größer. Bei einem Nominalzins von 10% und einer Inflationsrate von z.B. 6% wäre der reale Marktzins (100 × 1,1/1,06 – 100 =) 3,77%. Eine Einkommensteuer auf Zinseinkünfte würde den realen Nettozins auf (100 × 1,06/1,06 - 100 =) Null reduzieren.

Im Rahmen der traditionellen Einkommensbesteuerung wird also das Sparen für den Zukunftskonsum gegenüber der Einkommensverwendung für den Gegenwartskonsum maßgeblich diskriminiert. Naturgemäß muß sich in einer Marktwirtschaft die Beeinträchtigung des Sparens in einer Beeinträchtigung der Investitionstätigkeit niederschlagen. Müssen nämlich Zinseinkünfte in vollem Umfang versteuert werden, so genügt es nicht mehr, wenn die Erträge einer Investition das Opfer des Konsumverzichts ausgleichen. Nur solche Investitionen,

[6] Siehe hierzu Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Bericht der Zinskommission, Aktuelle Beiträge zur Wirtschafts- und Finanzpolitik, Nr. 42, Bonn 1991, S. 23: „Das Argument, die Zinsen aus versteuertem Einkommen würden erneut der Steuer unterworfen, übersieht, daß nicht dieses bereits versteuerte Einkommen, sondern die daraus erzielten, bisher noch nicht versteuerten Erträge der Einkommensteuer unterliegen."

die darüber hinaus auch noch die Zinssteuer tragen können, erscheinen aus der Sicht der Unternehmen vorteilhaft; andere Investitionen, die diese Zusatzbelastung nicht tragen können, werden aus steuerlichen Gründen nicht durchgeführt, auch wenn dies gesellschaftlich wünschenswert wäre. Eine Einkommensteuer, die eine Steuer auf ausgezahlte Zinsen vorsieht, treibt also die Kapitalkosten der Unternehmen in die Höhe und führt auf diese Weise zum Ausfall gesamtwirtschaftlich erwünschter Investitionen. Damit erweist sich eine solche Besteuerung als massives Spar- und Investitionshemmnis.

Die effizienzschädigenden Wirkungen der traditionellen Zinsbesteuerung haben durch den Anreiz zur Steuerflucht in das Ausland (Luxemburg etc.) noch einen besonderen (zusätzlichen) standortdiskriminierenden Effekt.

Alle aufgezeigten Belastungen der marktwirtschaftlichen Effizienz entfallen bei einer konsumbasierten Einkommensbesteuerung, sie ist entscheidungsneutral bezüglich der Aufteilung eines gegebenen Einkommens zwischen heutigem und morgigem Konsum.

Im traditionellen System der Kapitaleinkommens- und Gewinnbesteuerung hat das zulässige Abschreibungsverfahren einen Einfluß auf die Investitionsentscheidungen. Je schneller der Unternehmer abschreiben darf, um so rentabler ist das Investitionsprojekt. Dies ist auch der eigentliche Hintergrund, warum in der deutschen Finanzpolitik immer wieder mit dem Instrument der Zulassung einer schnelleren Abschreibung versucht wird, positive Investitionsanreize auszulösen. Damit werden aber die Bedingungen des Kapitalmarktes verzerrt, und es kommt langfristig zu Wohlfahrtsverlusten. Für die Unternehmer ist der ständige Wechsel in den Abschreibungsmodalitäten ohnehin ein störendes Element ihrer langfristigen und am Markt orientierten Entscheidungen.

Tabelle 3
Steuerlich anerkannte Kapitalkosten bei einer zinsbereinigten Besteuerung von Investitionserträgen

		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	
Buchwert zu	1.	10 000,00	7 500,00	5 000,00	2 500,00	
Beginn des Jahres	2.	10 000,00	5.000,00	–	–	
	3.	10 000,00	–	–	–	
Abschreibung	1.	2 500,00	2 500,00	2 500,00	2 500,00	
	2.	5 000,00	5 000,00	–	–	
	3.	10 000,00	–	–	–	
Zinsbereinigung	1.	1 000,00	750,00	500,00	250,00	
(10% auf Buchwert	2.	1 000,00	500,00	–	–	
zu Jahresbeginn)	3.	1 000,00	–	–	–	
Summe der steuer-	1.	3 500,00	3 250,00	3 000,00	2 750,00	
lich anerkannten	2.	6 000,00	5 500,00	–	–	
Kapitalkosten[1]	3.	11 000,00	–	–	–	
						Summe
Barwert der steuer-	1.	3 181,82	2 685,95	2 253,94	1 878,29	10 000,00
lich anerkannten	2.	5 454,55	4 545,45	–	–	10 000,00
Kapitalkosten[2]	3.	10 000,00	–	–	–	10 000,00

Anmerkung: Mit Eigenkapital finanzierte Investition in Höhe von 10 000 DM; Abschreibung: 1. lineare Abschreibung über vier Jahre, 2. lineare Abschreibung über zwei Jahre, 3. vollständige Abschreibung im ersten Jahr; Marktzins: 10%.

[1] Summe der Abschreibung und der Zinsbereinigung. [2] Mit dem Marktzinssatz auf den Beginn des Jahres 1 abgezinste steuerlich anerkannte Kapitalkosten.

Ein weiterer Vorzug der Besteuerung der zinsbereinigten Kapitaleinkommen und Gewinne liegt nun in ihrer generellen Investitions- und Finanzierungsneutralität, wobei das zulässige Abschreibungsverfahren keinen Einfluß auf die Rentabilität alternativer Investitionsprojekte hat. Dies ist aus dem in der Tabelle 3 veranschaulichten Beispiel der steuerlich anerkannten Kapitalkosten eines Investitionsprojekts unmittelbar zu ersehen. Bei allen der drei analysierten Abschreibungsverfahren erhält man den gleichen Gesamtbarwert der steuerlich abzugsfähigen Kapitalkosten in Höhe der Investitionssumme von 10 000 DM.

Im Ergebnis wirkt die Besteuerung der zinsbereinigten Investitionserträge wie eine Gewinnsteuer, bei der die Sofortabschreibung der Anlagegüter zugelassen ist.

Faire Steuerbelastung

Die Verfechter der Erhaltung des traditionellen Konzepts der Einkommensbesteuerung behaupten immer wieder, daß nur eine unterschiedslose Besteuerung von Zinsen, Arbeitseinkommen und Gewinnen im Jahre ihrer Auszahlung dem Grundsatz einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und damit dem Kriterium einer fairen Steuerlastverteilung entspreche. Dabei werden jedoch Sachverhalte vermischt, die keine Gemeinsamkeiten aufweisen. Die Ursache dafür ist das mangelnde Bewußtsein darüber, daß sich Gerechtigkeitsfragen letztlich nur auf der Basis eines Vergleichs von Konsumsituationen der Individuen über den gesamten Zeitraum der Verwendung eines einmal erzielten Einkommens diskutieren lassen. Die ökonomische Realität von Investoren und Sparern zeigt uns, daß der Planungshorizont der Individuen nicht an ein Kalenderjahr gebunden ist, sondern größere Zeiträume umfaßt.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Steuerfreiheit der Zinseinkünfte mit dem Prinzip einer gleichmäßigen Lastverteilung vereinbar ist, führt der auf das Kalenderjahr bezogene Gerechtigkeitsansatz zwangsläufig dazu, daß bei den zu vergleichenden Personen nicht alle Sachverhalte berücksichtigt werden, die für eine Beurteilung der Frage nach gleichen Steuerlasten unabdingbar sind. Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, daß Arbeitseinkommen aus heutigen Arbeitsleistungen resultieren, Zinseinkünfte hingegen darauf zurückzuführen sind, daß sich der

Steuerpflichtige in der Vergangenheit dafür entschieden hat, einen Teil seines Einkommens zu sparen. Will man die Gerechtigkeitsfrage umfassend und sachgemäß prüfen, so muß man die Tatsache einbeziehen, daß Arbeitseinkommen und Zinsen aus ökonomischen Aktivitäten verschiedener Zeitperioden stammen. Auf dieser Grundlage sind dann zu vergleichen die Bezieher (A) heute ausgezahlter Zinsen mit den Beziehern (B) heute ausgezahlter Arbeitseinkommen und die Bezieher (A) heute ausgezahlter Zinsen mit den Beziehern (C) in vergangenen Jahren ausgezahlter Arbeitseinkommen, die sich bei gleicher damaliger Einkommenssituation dafür entschieden hatten, ihr Einkommen lieber sofort zu konsumieren.

Für die Prüfung der ersten Gerechtigkeitsfrage gehen wir von unserem Eingangsbeispiel aus. Hierbei wurde angenommen, daß der Sparer A in einer hypothetischen Welt ohne Steuern zusammen mit den empfangenen Zinsen über einen Konsumausgabenfonds von 5 500 DM verfügen kann. Der mit ihm zu vergleichende B möge nun aus Arbeitseinkommen im Jahr 1995 über den gleichen Konsumausgabenfonds von 5 500 DM verfügen.

Nun führen wir als konsumbasierte Einkommensteuer eine zinsbereinigte Einkommensteuer ein, wie sie ab 1. Januar 1994 in Kroatien verwirklicht ist. Die Einkommen von A und B mögen aus Vergleichsgründen dem gleichen Steuersatz von 40% unterliegen. Folglich muß B auf seinen Einkommensteil eine Steuer in Höhe von S = (0,4 × 5 500 =) 2 200 DM zahlen. Damit verbleiben ihm für Konsumzwecke insgesamt noch (5 500 – 2 200 =) 3 300 DM. Für A haben wird schon oben errechnet, daß er nach Steuer ebenfalls über 3 300 DM verfügen kann. Die konsumbasierte Einkommensteuer hat also zum Ergebnis, den Konsumausgabenfonds des Beziehers eines heutigen Arbeitseinkommens und den Konsumausgabenfonds des Sparers/Zinsbeziehers um den gleichen Prozentsatz – in unserem Fall 40% – zu kürzen. Damit ist dem Prinzip der Gleichbehandlung Rechnung getragen. Gäbe es gegenüber dem bisherigen Fall eine Besteuerung der Zinsen, so müßte – wie nochmals in Tabelle 4 veranschaulicht – A im Jahre 1995 auf sein Zinseinkommen eine Steuer von S = (0,4 × 300 =) 120 DM zahlen. Sein verfügbarer Konsumausgabenfonds beträgt dann nur noch (3 000 + 300 – 120 =) 3 180 DM. Die Zinsbesteuerung hätte also zur Konsequenz, daß der gestrige Arbeitnehmer und Sparer/ heutige Zinsbezieher und Konsument gegenüber dem heutigen Arbeitnehmer und Konsumenten mit einer um 120 DM höheren Gesamtsteuerlast (GS) benachteiligt wird.

Tabelle 4
Vergleich von Steuerlasten bei einer traditionellen Einkommensbesteuerung (Zinsbesteuerung)

Steuerlast für A (gestriger Arbeitnehmer und heutiger Konsument)	Steuerlast für B (heutiger Arbeitnehmer und heutiger Konsument)	Steuerlast für C (gestriger Arbeitnehmer und gestriger Konsument)
E 1994 5 000 DM		E 1994 5 000 DM
S 1994 2 000 DM		S 1994 2 000 DM
		K 1994 3 000 DM
GS 1994 2 000 + 109,09 = 2 109,09 DM		GS 1994 2 000 DM
E 1995 300 DM	E 1995 5 500 DM	
S 1995 120 DM	S 1995 2 200 DM	
K 1995 3 180 DM	K 1995 3 300 DM	
GS 1995 120 + 2 200 = 2 320 DM	GS 1995 2 200 DM	

Anmerkung: Einkommen (E), Steuer (S), Konsum (K), Gesamtsteuerlast (GS)

Nun vergleichen wir weiterhin mit unserem Beispiel den 1994 sparenden Einkommensbezieher und erst 1995 konsumierenden A mit dem in 1994 bei gleichem Einkommen ausschließlich konsumierenden Einkommensbezieher C, der insgesamt eine Steuer in Höhe von S = GS = 2 000 DM zu tragen hat. Um die beiden Typen von Erwerbstätigen, die damals z.B. über das gleiche Einkommen verfügten, aber dieses zu unterschiedlichen Zeitpunkten konsumierten, bezüglich ihrer Steuerlasten miteinander vergleichen zu können, müssen wir die gezahlten Steuern auf den gleichen Zeitraum abdiskontieren; dies sei in unserem Beispiel das Jahr 1994. Die in 1995 von A bei traditioneller Einkommensbesteuerung gezahlte Zinssteuer hat in 1994 einen Wert von 120/1,1 = 109,09 DM. Damit beträgt seine Gesamtsteuerlast GS = 2 109,09 DM, womit er gegenüber dem C benachteiligt ist. Dies ist ein elementarer Verstoß gegen den Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Oder anders formuliert: Bei einer Besteuerung der Zinsen ist der Sparer immer der Dumme, obwohl er es ist, der zusammen mit dem Investor die Zukunft der Volkswirtschaft und den ökonomischen Fortschritt sichert.

Umsetzung in Deutschland

Für die Frage nach den Wegen und Formen einer konsumbasierten Ausgestaltung des Systems der Einkommensbesteuerung haben wir folgendes Ergebnis zu beachten: Eine Einkommensteuer, bei der das Gesparte steuerfrei bleibt und das Entsparte zu versteuern ist, bewirkt bei gleichem Tarif die gleichen Lasten wie eine zinsbereinigte Einkommensteuer. Man hat also zwei Verfahren der Erhebung einer Einkommensteuer verfügbar, die beide das gleiche gewünschte Ergebnis erbringen, nämlich eine gleichmäßige Belastung des Lebenskonsums eines Steuerpflichtigen. Die *sparbereinigte Einkommen-*

steuer verlegt die Steuerzahlung auf den Zukunftskonsum ebenfalls in die Zukunft. Die *zinsbereinigte Einkommensteuer* erfordert, daß man die Steuer auf den Zukunftskonsum schon heute vorauszahlt.

Als Ökonom präferiere ich die sparbereinigte Einkommensteuer, weil hiermit die effektive und die finanzpolitisch wünschenswerte Steuerwirkung direkt zusammenfallen. Der Jurist, wenn er zur Verwirklichung einer gerechten Lastverteilung und anderen Gründen für ein konsumbasiertes Steuersystem plädiert, wird sich – wie vor allem Professor Lang – ebenfalls für die sparbereinigte Einkommensteuer entscheiden, weil im formalrechtlichen Sinne alle ausgezahlten Einkommen einmal der Besteuerung unterliegen. Der Fiskus wird die zinsbereinigte Einkommensteuer der sparbereinigten Einkommensteuer vorziehen, weil letztere bei gleichem Tarif zumindest kurz- und mittelfristig das geringere Aufkommen erbringt. Auch die Finanzverwaltung hat es mit dieser Steuer leichter als bei der sparbereinigten Einkommensteuer, bei der sie mit gewissem administrativen Aufwand das Sparen und Entsparen auf vielen Konten, Depots und Fonds kontrollieren muß. Um den administrativen Kontrollaufwand in Grenzen zu halten, sollte man vor allem – wie beim neuen kroatischen Einkommensteuersystem – bei der Einführung einer konsumbasierten Einkommensbesteuerung beide Möglichkeiten der Etablierung konsumbasierter Bemessungsgrundlagen nutzen. Auch das Argument eines möglichst weichen Übergangs spricht dafür, zunächst die Elemente einer zinsbereinigten Einkommensteuer mehr als die Elemente einer sparbereinigten Einkommensteuer zu nutzen. Dies schließt überhaupt nicht aus, daß das endgültige System später einmal ausschließlich sparbereinigt ausgestaltet ist.

In Hinblick auf eine durchsichtige und praktisch leicht durchführbare sowie mit wenigen Übergangsproblemen behaftete Einkommensbesteuerung empfehle ich – nach den entwickelten Konzepten einer Konsumorientierung – den in der nachfolgenden Übersicht dokumentierten Katalog von Einkunftsarten gesetzlich zu verankern. Diese Strukturierung der Einkommen soll vornehmlich die Besonderheiten der jeweiligen Einkunftsarten im Rahmen des Verwaltungsverfahrens widerspiegeln. Sie darf keinesfalls so verstanden werden, als solle eine systematische Ungleichbehandlung der Einkunftsarten zulässig sein. Vielmehr ist es so, daß durch die Anwendung der Methode der Zinsbereinigung einerseits und der Methode der Sparbereinigung andererseits zwar in einzelnen Kalenderjahren Belastungsunterschiede auftreten, jedoch über die Lebenszeit betrachtet eine akzeptabel faire Steuerbelastung unterschiedlicher Individuen erreicht wird.

Nichtselbständige Erwerbstätigkeit

Zu den besteuerbaren Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit gehören alle aus gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen fließenden Einkünfte eines Arbeitnehmers, soweit es sich nicht um Auszahlungen langfristiger Pensionsfonds handelt. Die von den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung ausgezahlten Renten, die Pensionen der Beamten wie auch die von den Arbeitgebern ausgezahlten Betriebsrenten werden nicht als Arbeitslohn, sondern als Auszahlungen langfristiger Pensionsfonds und deshalb als Einkünfte aus Privatvermögen – siehe Punkt (3) des Systems – betrachtet. Als lohnbedingte Ausgaben sind nur die Zwangsbeiträge für berufsbedingte Versicherungen (Berufshaftpflicht- und Berufsunfallversicherung, Arbeitslosenversicherung etc.) anzuerkennen. Es sollte aus Gründen der Steuervereinfachung zukünftig keinen Abzug für die Unterhaltung eines Arbeitszimmers, für die Fahrten mit Verkehrsmitteln zur Arbeitsstätte etc. oder in der Form eines allgemeinen Werbungskostenpauschbetrages geben. Die Erstattung der dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis entstehenden Aufwendungen muß er mit seinem Arbeitgeber aushandeln. Dafür bleibt der Werbungskosten-

Wolfgang Pohl
Innovative Finanzinstrumente im gemeinsamen Europäischen Bankenmarkt
Europäisches und deutsches Bankenaufsichtsrecht
1994, 157 S., brosch., 48,– DM, 338,50 öS, 43,50 sFr, ISBN 3-7890-3254-9
(Studien zum Bank- und Börsenrecht, Bd. 29)
NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT • 76520 Baden-Baden

ersatz bis zu gewissen Höchstgrenzen steuerfrei. Eine solche Lösung ist z.B. auch bei der neuen kroatischen Einkommensteuer implementiert worden.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Bei der Besteuerung der Einkünfte aus selbständigen (unternehmerischen) Erwerbstätigkeiten ist – der kroatischen Einkommensteuer entsprechend – die Implementierung des Konzepts der Zinsbereinigung zu empfehlen. Kleine Gewerbetreibende, Freiberufler, freischaffende Künstler, Schriftsteller und Wissenschaftler, Land- und Forstwirte[7] sowie auch andere selbständig Erwerbstätige dürfen dann bei ihrer Einnahmenüberschußrechnung neben der Abschreibung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abnutzbarer Anlagegüter auch eine marktübliche Verzinsung (Standardverzinsung)[8] der Buchwerte abnutzbarer (Kraftfahrzeuge, Maschinen, Gebäude etc.) und nicht abnutzbarer (Grundstücke) Anlagegüter als Betriebsausgaben abziehen. Ökonomisch werden hiermit – wie oben gezeigt – die Wirkungen einer Sofortabschreibung der Anlagegüter erzielt. Damit entspricht dieses Besteuerungsmodell auch dem in der neueren Steuerwissenschaft diskutierten Modell einer Besteuerung des realen Cash-flow[9], ohne allerdings deren fiskalisch bedenkliche Einnahmenausfälle hervorzurufen. Es empfiehlt sich, den Standardzins alljährlich nach einem festgelegten Verfahren aus dem Zinssatz für Staatsanleihen abzuleiten.

Die selbständig Erwerbstätigen sollten – wie im neuen kroatischen System der Einkommens- und Gewinnbesteuerung – mit ihren Einkünften aus unternehmerischen Tätigkeiten für die Gewinnsteuer optieren dürfen, wenn sie den Anforderungen der vollständigen Buchführung und Bilanzierung nachkommen.

Einkommen aus Privatvermögen

Das Konzept der Sparbereinigung ist die ideale Lösung für eine gleichmäßige *Besteuerung der Alterseinkünfte*. Verwirklicht ist es im deutschen Einkommensteuerrecht bereits heute bei den Beamtenpensionen. Beamte bekommen nämlich während ihres Erwerbslebens ihre Einzahlungen in staatliche Pensionsfonds gar nicht zu sehen, womit ihre zu versteuernden Bezüge bereits um das Sparen für die späteren Pensionen gekürzt sind. Diese wiederum unterliegen bei ihrer Auszahlung der vollen Besteuerung. Arbeiter und Angestellte sollten in gleicher Weise steuerfrei in die gesetzliche Rentenversicherung oder andere Pensionsfonds einzahlen dürfen. Praktisch bedeutet dies, die Sonderausgaben für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu limitieren. Wie im kroatischen Einkommensteuergesetz vorgeschrieben, sind dann alle von diesen Institutionen ausgezahlten Renten – und nicht wie derzeit bei uns nur mit dem sogenannten Ertragsanteil – der vollen Besteuerung zu unterwerfen.

Auch die steuerliche Behandlung des freiwilligen Sparens durch Einzahlungen in private Pensionsfonds, Lebensversicherungen und ähnliche langfristige Sparfonds sollte nach diesem Modell erfolgen. Damit sind alle heutigen Einzahlungen als Abzüge und alle späteren Auszahlungen dieser Fonds als positive Einkünfte im Rahmen der Einkunftsart *„Einkünfte aus Privatvermögen"* zu berücksichtigen.

Das Konzept der Konsumbesteuerung bietet also eine systematische, einfache und gerechte Lösung für die Beseitigung des derzeitigen Wirrwarrs bei der Besteuerung von Alterseinkünften.

Beim *Sparen in kurz- oder mittelfristig verzinsliche Kapitalanlagen* sprechen administrative Aspekte derzeit für das Konzept der Zinsbereinigung. Sparzinsen oder Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren sollten nicht nur wie derzeit bis zu einem Freibetrag von 6 000/12 000 DM, sondern grundsätzlich steuerfrei sein. Keiner hätte dann mehr eine Veranlassung, seine Ersparnisse zwecks Erzielung steuerfreier Zinsen nach Luxemburg oder auf andere ausländische Finanzplätze zu tragen.

Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer

Die unter Punkt (5) der Systemübersicht dargelegte Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist gegenüber ihrer derzeitigen Ausgestaltung erheblich vereinfacht. Der verlustbereinigte Gesamtbetrag aller Einkünfte stellt quasi das persönlich besteuerbare Markteinkommen, d.h. die persönlich besteuerbare wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen dar. Die steuerliche Leistungsfähigkeit ergibt sich erst, wenn von diesem Gesamtbetrag der familien-, invaliditäts- und unterhaltsbezogene Freibetrag für den existentiellen Lebensbedarf und die Beiträge zur Krankenversicherung für einen diesbezüglichen Sonderlebensbedarf abgezogen werden. Aus Gründen der Steuervereinfachung sollten weitere Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen nicht abzugsfähig sein, sondern gegebenenfalls zu einem öffentlichen Zuschuß (Transfereinkommen) berechtigen.

---

[7] Die Einkünfte der Land- und Forstwirte werden im Rahmen der kroatischen Einkommensteuer derzeit noch nach dem sogenannten Katastereinkommen, d.h. nach Sollerträgen für bestimmte landwirtschaftlich genutzte Flächen bemessen. Damit werden Land- und Forstwirte tendenziell gegenüber der Regelbesteuerung begünstigt.

[8] Die tatsächlich gezahlten Fremdzinsen sind dann natürlich nicht noch zusätzlich abzugsfähig.

[9] Vgl. hierzu den Aufsatz von S. Bach: Cash-flow-Steuern: Ein Weg zu einem konsumorientierten Steuersystem, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 72. Jg (1992), H. 6, S. 325-332; sowie M. Kaiser: Konsumorientierte Reform der Unternehmensbesteuerung, Heidelberg 1992; R. Schwinger: Einkommens- und konsumorientierte Steuersysteme, Heidelberg 1992.

Einkunftsarten und ihre Besteuerung in einem zukünftigen

(1) Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit
Das sind alle Einkommen aus einem gegenwärtigen oder früheren weisungsgebundenen Dienstverhältnis, soweit es sich nicht um Auszahlungen (Renten u.ä.) langfristiger Sparfonds handelt.
Ermittlung der zu versteuernden Einkünfte:
Löhne und lohnäquivalente Leistungen des Arbeitgebers. Der Werbungskostenersatz durch den Arbeitgeber ist innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei.

(2) Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
Das sind Einkommen aus gewerblichen, freiberuflichen, freischaffenden, land- und forstwirtschaftlichen sowie sonstigen selbständigen Tätigkeiten, für die wegen ihres relativ kleinen wirtschaftlichen Umfangs eine vollständige Buchführung und Bilanzierung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.
Ermittlung der zu versteuernden Einkünfte:
Betriebseinnahmen ./. Betriebsausgaben nach der Kassenrechnung.
Zu den Betriebsausgaben gehören (a) die steuerlich zulässigen (linearen) Abschreibungen der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der (abnutzbaren) und (b) die Standardverzinsung des Buchwertes der (abnutzbaren wie nicht abnutzbaren) langlebigen Wirtschaftsgüter, die in Realvermögensverzeichnissen zu führen sind.
Selbständig Erwerbstätige können für die Gewinnsteuer optieren.

(3) Einkünfte aus Privatvermögen
Hierzu gehören:
(3.1) Einkünfte aus Realvermögen (z.B. aus Vermietung, Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken, Wohnungen etc. sowie aus der Überlassung immaterieller realer Vermögensrechte wie Urheberrechte, Patente etc.).
Ermittlung der zu versteuernden Einkünfte:
Gemäß der Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
(3.2) Einkünfte aus Finanzvermögen in der Form von Auszahlungen langfristiger Sparfonds (gesetzliche und private Pensionsfonds, kapitalbildende Lebensversicherungen etc.), sofern die Einzahlungen steuerfrei erfolgten.
Ermittlung der zu versteuernden Einkünfte:
Auszahlungen langfristiger Sparfonds ./. Einzahlungen in langfristige Sparfonds.
Einkünfte aus anderen (verzinslichen) Finanzvermögensanlagen (Sparkonten, festverzinslichen Wertpapieren u.ä.) sind steuerfrei.

(4) Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen
Das sind alle Einkünfte aus unternehmerischen Tätigkeiten, für die wegen ihres relativ großen wirtschaftlichen Umfangs die vollständige Buchführung und Bilanzierung vorgeschrieben ist.
Ermittlung der zu versteuernden Einkünfte:
Gewinn nach der Steuerbilanz

Bemessungsgrundlage der Gewinnsteuer

Einkommen aus der Beteiligung an Unternehmen sind die Gewinne der zur vollständigen Buchführung und Bilanzierung verpflichteten „Vollunternehmen". Sie sind unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens einer allgemeinen Gewinnsteuer zu unterwerfen, deren Bemessungsgrundlage – wie bei der neuen kroatischen Gewinnsteuer – zinsbereinigt ausgestaltet ist[10]. Die gewinnsteuerpflichtigen Unternehmen (Kapitalgesellschaften und größere Personenunternehmen) können nicht nur wie derzeit die Zinsen auf das Fremdkapital, sondern zukünftig auch eine marktübliche Verzinsung (Standardverzinsung) des in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapitals abziehen. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist damit weitestgehend rechtsform-, investitions- und finanzierungsneutral. Ausgeschüttete Dividenden unterliegen nicht mehr der Einkommensteuer. Damit entfällt das derzeit noch geltende komplizierte, administrativ aufwendige und international wettbewerbsverzerrende Anrechnungsverfahren. Die den Investitionsstandort Deutschland diskriminierende und systematisch nicht mehr gerechtfertigte Kapitalertragsteuer ist abzuschaffen.

Die Abzugsfähigkeit aller Zinskosten des eingesetzten Kapitals würde neben der für eine Marktwirtschaft so wichtigen Entscheidungsneutralität der Gewinnbesteue-

[10] Die wesentlichen Grundlagen einer zinsbereinigten Gewinnsteuer gehen zurück auf R. Boadway, N. Bruce: A General Proposition on the Design of a Neutral Business Tax, Discussion Paper Nr. 461, Department of Economics, Queens University, Kingston/Ontario 1982; E. Wenger: Gleichmäßigkeit der Besteuerung von Arbeits- und Vermögenseinkünften, Finanzarchiv 41 (1983), S. 207-252; ders.: Besteuerung und Kapitalbildung als intertemporales Optimierungsproblem, in: H. Hax, W. Kern, H.-H. Schröder (Hrsg.): Zeitaspekte in betriebswirtschaftlicher Theorie und Praxis, Stuttgart 1989, S. 279-298.

konsumbasierten System der Einkommensbesteuerung

./. lohnsteuerpflichtiger Unternehmerlohn (kalkulatorisches Geschäftsführergehalt) bei Personalunternehmen
./. Gewinne (+ Verluste) aus der Beteiligung an anderen gewinnsteuerpflichtigen Unternehmen
./. Standardverzinsung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals
./. mit dem Standardzins aufgezinster Verlustvortrag
= zu versteuernder Gewinn bzw. vorzutragender Verlust.

Das berücksichtigungsfähige Eigenkapital ist gleich dem am Jahresanfang in der Steuerbilanz ausgewiesenen Eigenkapital abzüglich der Buchwerte von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Unterjährige Veränderungen des Eigenkapitals (Gewinnausschüttungen, Gewinnsteuerzahlungen, Erhöhungen des Grundkapitals, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen etc.) führen zu einer Korrektur der Standardverzinsung nach Maßgabe der auf den Teilzeitraum des Steuerjahres entfallenden Eigenkapitalbindung im Unternehmen.

(5) Das im Rahmen der Einkommensteuer zu versteuernde Einkommen
Summe der Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, selbständiger Erwerbstätigkeit und Privatvermögen
./. mit dem Standardzins aufgezinster Verlustvortrag
./. Beiträge zur Krankenversicherung bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil)
./. familien-, invaliditäts- und unterhaltsbezogener Grundfreibetrag
= zu versteuerndes Einkommen bzw. vorzutragender Verlust.

(6) Das im Rahmen der Gewinnsteuer zu versteuernde Einkommen
Alle bilanzierungs- und voll buchführungspflichtigen Unternehmen haben unabhängig von ihrer Rechtsform den gemäß Abschnitt (4) ermittelten Gewinn zu versteuern. Eine Anrechnung der auf ausgeschüttete Gewinne entfallenden Gewinnsteuer bei der Einkommensteuer der Anteilseigner ist ausgeschlossen.

(7) Steuertarife
Einkommensteuertarif: 20% auf das zu versteuernde Einkommen und zuzüglich 10% auf den Teil des zu versteuernden Einkommens, der das Zweifache des Grundfreibetrages (Einzelpersonen)/das Vierfache des Grundfreibetrages (Verheiratete bei Zusammenveranlagung) übersteigt.
Gewinnsteuertarif: 30% des zu versteuernden Gewinns. Die Gemeinden haben auf ihren Anteil von 15% an der Einkommensteuerschuld ihrer Einwohner und an der Gewinnsteuerschuld der ortsansässigen Unternehmen (Betriebe) ein Hebesatzrecht bis zu einem Hebesatzfaktor von 2.

rung noch einen weiteren Vorteil mit sich bringen: Wie wir weiter oben gezeigt haben, hätte die Wahl des Abschreibungsverfahrens, die bei der derzeitigen Gewinnbesteuerung stets Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen ist, keinen wesentlichen Einfluß mehr auf die Höhe der effektiven Steuerlast. Die Steuerersparnis aus einer beschleunigten Abschreibung führt nämlich automatisch zu einem geringeren Buchwert des Eigenkapitals, womit der zusätzliche Abzugsposten aus der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung entsprechend verringert wird. Damit wäre dem Fiskus zu empfehlen, nur die lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer als einzige Abschreibungsmethode zu erlauben.

Die Variation der Abschreibungsmethode würde als wirtschaftspolitisches Steuerungsinstrument – treffender formuliert, als Störungselement der Marktwirtschaft – fortan entfallen. Auch müßten bei dieser Gelegenheit sämtliche aus sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen, eigentumspolitischen und anderen politischen Gründen gewährten *Vergünstigungen aus dem Einkommensteuergesetz* gestrichen werden. Wesentliche Ursachen des gegenwärtigen Chaos im Einkommensteuerrecht sind nämlich gerade solche systemwidrigen Eingriffe, wobei die Subventionierung der Einkünfte aus Vermietung von Häusern und Wohnungen einen besonders schlimmen Fall darstellt.

Da auch Personenunternehmen der Gewinnsteuer unterliegen – zwangsweise oder nach Option – muß zur Sicherstellung des Rechts auf Abzug der persönlichen Abzüge gemäß Einkommensteuer ein lohnsteuerpflichtiger Unternehmerlohn eingeführt werden. Die Probleme einer Bestimmung und Begrenzung eines solchen kalkulatorischen Geschäftsführergehalts erscheinen mir lösbar.

Wie die englischen Steuerexperten vom Institute of Fiscal Studies dargelegt haben, ist die in Kroatien bereits verwirklichte zinsbereinigte Gewinnsteuer auch ein Modell für eine zukünftige europaeinheitliche und weitgehend wettbewerbsneutrale Besteuerung der Unternehmensgewinne[11].

Die Steuertarife

Die internationale Entwicklung bezüglich der Steuertarife ist durch eine Senkung der Spitzengrenzsteuersätze und Verringerung der Zahl der Tarifstufen charakterisiert. Viele Länder (z.B. USA, Großbritannien, Schweden, Island, Lettland, Kroatien) haben bereits kaum mehr als drei Tarifstufen und einen Grenzsteuersatz, der 40% an der Spitze nicht übersteigt. In Deutschland sollten wir von dem administrativ belastenden Formeltarif Abschied nehmen und – wie z.B. in Kroatien[12] – einen einfachen zweistufigen Tarif einführen. Ideal erscheint aus meiner Sicht, den Eingangssatz mit 20% und den Spitzensatz mit 30% festzulegen. Für die Gemeinden wäre als Ausgleich für den unbedingt notwendigen Wegfall der Gewerbesteuer ein – z.B. auf den Faktor 2 – begrenztes Hebesatzrecht auf ihren Anteil von 15% am Steueraufkommen ihrer Bürger einzuführen[13]. Bei voller Ausschöpfung des Hebesatzrechts würde der Satz der ersten Tarifstufe dann bei 23,0% und der Satz der zweiten Tarifstufe bei 34,5% liegen[14].

Der Gewinnsteuersatz sollte mit dem Spitzensatz des Einkommensteuertarifs, d.h. mit 30% festgesetzt werden[15]. Die Gemeinden müßten zum weiteren Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer einen – neuen – Anteil von 15% am Aufkommen der Gewinnsteuerzahlungen der ortsansässigen Unternehmen (Betriebe) erhalten, wobei ihnen weiterhin ein Hebesatzrecht – z.B. bis zu einem Faktor von 2 – einzuräumen wäre.

Die skizzierten Bauelemente eines neuen zukünftigen deutschen Systems der Besteuerung des persönlichen Einkommens und des Gewinns von Unternehmen bieten nach meiner Ansicht einen erfolgversprechenden Weg aus dem derzeitigen Steuerchaos. Natürlich müssen bei der baldmöglichst in Angriff zu nehmenden großen Steuerreform noch weitere Probleme des gegenwärtigen Steuerrechts gelöst werden, die die Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung gleichermaßen plagen. Hierzu gehört sicherlich auch die Reform der Erbschaft- und Vermögensteuer.

---

[11] Siehe hierzu M. Gammie: Corporate Tax Harmonisation: An „ACE" Proposal, in: International Bureau of Fiscal Documentation (Hrsg.): European Taxation, August 1991, S. 238-242; und Institute for Fiscal Studies: Equity for Companies: A Corporation Tax for the 1990s, London 1989.

[12] Der kroatische Einkommensteuertarif besteht aus einer ersten Tarifzone mit einem Satz von 25% und einer zweiten Tarifzone mit einem Satz von 35%. Für die effektiven Grenzsteuersätze sind dann in einzelnen Städten noch die in Fußnote 13 dargestellten Hebesätze maßgeblich.

[13] Ein Hebesatzrecht der Länder auf ihren Anteil an der Einkommensteuer hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seinem Jahresgutachten 1990/91: „Auf dem Wege zur wirtschaftlichen Einheit Deutschlands", S. 215, empfohlen. Im neuen kroatischen System der Einkommensbesteuerung ist den Städten mit über 40 000 Einwohnern ein Hebesatzrecht bis zu einem Faktor von 1,3 auf ihren Anteil von 25% am Aufkommen zugebilligt worden. Die Stadt Zagreb kann auf ihren Anteil von 45% sogar eine Anhebung bis zu einem Faktor von 1,6 vornehmen. Alle Gemeinden können für ihre Bürger auch eine Senkung der Einkommensteuerzahlung gemäß Einkommensteuergesetz bewirken, und zwar bis zu 30% von ihrem Anteil von 25%, was einem Hebesatzfaktor von 0,7 entspricht.

[14] Diese erhöhten Grenzsteuersätze ergeben sich wie folgt: [0,85 (Anteil von Bund und Ländern) + 2 (Hebesatz) × 0,15 (Gemeindeanteil)] × 0,2 (Eingangssteuersatz) = 0,23 bzw. (0,85 + 2 × 0,15) × 0,3 (Spitzensteuersatz) = 0,345.

[15] Die kroatische Regierung hat aus Gründen einer besonderen Standortattraktivität Kroatiens für ausländische Investoren einen Gewinnsteuersatz festgelegt, der mit 25% um 10% unter dem höchsten Grenzsteuersatz der Einkommensteuer von 35% liegt. Unter Berücksichtigung des Hebesatzrechts der großen Städte kann die Differenz zwischen Gewinnsteuersatz und Spitzengrenzsteuersatz der Einkommensteuer noch mehr als 10% betragen. Es ist nicht zu empfehlen, dieser Diskrepanz in den Tarifen allein schon aus Gründen der Gleichbehandlung von Groß- und Kleinunternehmen zu folgen.

HERAUSGEBER: HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Präsident: Prof. Dr. Erhard Kantzenbach)

Geschäftsführend: Dr. Otto G. Mayer

REDAKTION:
Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Wiebke Bruderhausen, Dipl.-Vw. Susanne Erbe, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Dipl.-Vw. Christoph Kreienbaum, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A.

Anschrift der Redaktion: Neuer Jungfernstieg 21, 20347 Hamburg, Tel.: (040) 3562306/307

Verlag und Anzeigenannahme:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5, 76530 Baden-Baden, Tel. (07221) 2104-0, Telefax (07221) 210427

Bezugsbedingungen: Abonnementpreis jährlich DM 106,– (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 53,– zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7%); Einzelheft DM 9,–; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Stadtsparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266

Anzeigenpreisliste: Nr. 1 vom 1. 1. 1993

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: AMS Wünsch Offset-Druck GmbH, 92318 Neumarkt/Opf.

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.